



## Rahmenvertrag für den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. im DAeC (LSV-RP)

1. **Laufzeit des Vertrages** (01.01.2019 bis 01.01.2020; jeweils 12 Uhr)  
Der Vertrag wird für die Zeitdauer eines Jahres abgeschlossen und bedarf zur Verlängerung einer erneuten Vereinbarung. Die entsprechenden Klauseln in den Bedingungen gelten gestrichen.
2. **Deckungsumfang des Gesamtvertrages**  
Der Versicherungsschutz umfasst die Risiken aus dem satzungsgemäßen Vereinsbetrieb des LSV-RP (Versicherungsnehmer), sowie seiner Mitgliedsvereine und der von diesen beim LSV-RP gemeldeten Mitglieder (Mitversicherte).  
Ebenso mitversichert sind Zusammenschlussorganisationen von Mitgliedsvereinen des Versicherungsnehmers, unabhängig davon ob diese als eigenständige Organisationen beim Versicherungsnehmer gemeldet sind oder nicht. Ebenso mitversichert sind Vereine und deren Mitglieder die über eine Zusammenschlussorganisation beim Versicherungsnehmer gemeldet sind. Dies gilt unabhängig davon ob diese Vereine ihrerseits beim Versicherungsnehmer als Mitglied gemeldet sind.
3. **Geltungsbereich**  
Der Versicherungsschutz umfasst nur im Inland belegene Risiken und gilt für Versicherungsfälle weltweit, exklusive USA.
4. **Bedingungen**  
AVB 304-2008 Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für die Risiken
  - Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine
  - Haftpflichtversicherung für Halter von Landeplätzen und Fluggeländen
  - Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter
  - Haftpflichtversicherung für Halter von nicht zugelassenen Fahrzeugen
  - Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/Einweiser/Prüfer
  - Haftpflichtversicherung für technisches Personal
  - Haftpflichtversicherung gegen das Risiko aus dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen
  - Haftpflichtversicherung gegen das Risiko aus dem Unterstellen und dem Ein- und Aushallen fremder LuftfahrzeugeGültig für Vertragsteile gem. Ziffer 5.1 bis 5.6  
Die Risikobausteine (Haftpflichtversicherung gegen das Risiko aus dem Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen) und (Haftpflichtversicherung gegen das Risiko aus dem Unterstellen und dem Ein- und Aushallen fremder Luftfahrzeuge) gelten nicht mitversichert.



## 5. **Gliederung des Vertrages**

- 5.1 Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine (AVB 304/2008)
- 5.2 Haftpflichtversicherung für Fluggelände und Landeplätze (AVB 304/2008)
- 5.3 Haftpflichtversicherung für Halter von nicht zugelassenen Fahrzeugen (AVB 304/2008)
- 5.4 Haftpflichtversicherung Fluglehrer/Einweiser/Prüfer (AVB 304/2008)
- 5.5 Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter (AVB 304/2008)
- 5.6 Haftpflichtversicherung für technisches Personal (AVB 304/2008)
- 5.7 Schadenabwicklung
- 5.8 Beitrag/Beitragsabrechnung

## 6. **Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine (AVB 304/2008)**

### Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. AVB 304/2008 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die durch eine Mitgliedsnummer des LSV RP erfassten Mitglieder der dem LSV RP angeschlossenen Vereine, der Vereine des LSV RP, ihrer Zusammenschlussorganisationen und den LSV RP selbst. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert ab Meldung beim LSV RP. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden.

Die Risikoerweiterung gem. Besondere Bedingungen Vereinshaftpflichtversicherung gilt vereinbart (siehe unten kursiv). Zum versicherten Personenkreis dieser Risikoerweiterung gehören auch die vom Vorstand bestellten Leiter der Flugausbildung. (Erweiterte Vorstandshaftpflicht)

*- Abweichend von den Ausschlüssen gem. §4 Ziff. 4.1.1 und Ziff. 4.1.2 besteht auch Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers und für die persönliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder, wenn für Vereinsmitglieder vorgeschriebene Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise und behördliche Genehmigungen nicht vorgelegen haben oder Auflagen vom Vereinsmitglied nicht erfüllt worden sind; Schäden an den Luftfahrzeugen bleiben ausgeschlossen, bestehende Halter- oder Luftfrachtführerhaftpflichtversicherungen gehen vor.*

*- Vorstehende Vereinbarung gilt dann, wenn der Haftpflichtanspruch nicht oder nicht nur auf das Verschulden eines Vereinsmitgliedes sondern auf ein Organisationsverschulden des Vorstandes als Ursache für eingetretene Personen- und Sachschäden oder als Ursache für deren beeinträchtigte Durchsetzbarkeit gestützt wird.*

Deckungssumme je Schadenereignis.

EUR 5.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je versicherter Verein.



### **5.2 Haftpflichtversicherung für Fluggelände und/oder Landeplätze**

#### Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. Besondere Bedingungen für Landeplätze und Fluggelände der AVB 304/2008 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des LV-RP und der über den LV-RP versicherten Vereine, einschließlich deren Zusammenschlussorganisationen als Platzhalter aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Fluggeländen (auch Modellfluggelände) und/oder Landeplätzen für den Betrieb von Luftfahrzeugen gem. der jeweiligen behördlichen Platzgenehmigungen. Diese Genehmigungen beziehen sich grundsätzlich auf eine max. Startmasse von bis zu 2000 kg. Fluggelände die unter diese Regelung fallen, aber eine Genehmigung bis zu 5700 kg Startmasse haben, sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt jedoch nur dann automatisch, wenn es sich hierbei um keine generelle Genehmigung bis zu 5700 kg handelt, sondern nur um eine begrenzte Genehmigung (zeitliche Begrenzung bei Flugtagen, oder Tonnagebegrenzung für ganz bestimmte Flugzeuge).

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde, soweit erforderlich, bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht des vom Land Rheinland-Pfalz bestellten Personals für Luftaufsicht.

Versichert ist, soweit zutreffend, auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verankerung von Luftfahrzeugen an

- o in den Boden eingelassenen oder mobilen Betonklötzen
- o in einer befestigten Betriebsfläche verankerten Öse
- o Seilen oder Ketten, die flach am Boden zwischen Betonfundamenten gespannt sind
- o bis zur Öse in den Boden eingedrehten Ankern
- weiteren Einrichtungen, die in ihrer technischen Ausführung und Benutzbarkeit den vorgenannten Anlagen entsprechen.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 5.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Fluggelände/Landeplatz



### **5.3 Haftpflichtversicherung für nicht zugelassen Fahrzeuge**

#### Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für nicht zugelassene- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge der AVB 304/2008 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang.

Versichert ist, abweichend von §4 Ziffer 4.1.2 der AVB 304/2008 die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht zugelassen sind und nur für den bestimmungsgemäßen Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Flugplatzgeländes vorgesehen sind.

Sofern es aufgrund der örtlichen Gegebenheit erforderlich ist, dass auch das Queren von öffentlichen Straßen und Wegen erforderlich ist, ist dies im Rahmen des Vertrages mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn das Fahrzeug von einem Vereinsmitglied gesteuert wird, das im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist (Mindestanforderung Führerscheinklasse B).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Fahrer, unabhängig von deren Mitgliedschaft beim LSV RP.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Fahrzeuge nur von Personen gelenkt werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Leiter des Flugbetriebes sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit dessen Erlaubnis das Fahrzeug bewegen.

Für Startwinden gilt für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet ist, oder sich in Ausbildung befindet und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat. (Siehe aber Bestimmungen gem. Absatz 2 bezüglich der Fahrerlaubnis beim Queren von öffentlichen Wegen und Straßen)

Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht, abweichend von §4 Ziffer 4.1.15.2 und 4.1.15.3 der AVB 304/2008.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für nicht zugelassene Fahrzeuge im Rahmen des hier genannten Deckungsumfanges eines anderen Vereines durch die Benutzung eines Mitgliedes des LSV RP. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. evtl. bestehende Versicherungen der anderen Vereine sind vorleistungspflichtig.

Die Fahrzeuge der Luftsportvereine aus dem Bereich Rheinland sind zum Teil auch über den Rahmenvertrag des Landessportbundes versichert. Hier gilt vereinbart, dass die bestehende Versicherung über den Landessportbund vorleistungspflichtig ist.



## Maßstäbe / **neu definiert**

Sollte über den Vertrag des Landesportbundes kein Versicherungsschutz gegeben sein, jedoch über diesen Vertrag, so tritt dieser Vertrag ein.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Luftfahrzeugen einschließlich Sachfolgeschäden, sofern es sich um vereinseigene Luftfahrzeuge handelt. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Zulassung des Fahrzeuges zum öffentlichen Verkehr.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 5.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Fahrzeug / Winde.

### **5.4 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer, Fluglehreranwärter, Prüfer, sowie Einweiser**

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. Besondere Bedingungen der Haftpflichtversicherung für Fluglehrer und Einweiser der AVB 304/2008 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit der in den Ausbildungsgenehmigungen des LSV RP und den Ausbildungsgenehmigungen der ihm angeschlossenen Vereine/Zusammenschlussorganisationen genannten Personen und der vom jeweiligen Vorstand bestellten Personen aus ihrer Tätigkeit für den Verein/Zusammenschlussorganisation im Rahmen und Umfang ihrer jeweiligen Lizenzen und Erlaubnisse.

Versicherungsschutz besteht nicht nur im jeweils gemeldeten

Verein/Zusammenschlussorganisation, sondern auch bei anderen Mitgliedsvereinen, die dem Deutschen Aero Club (DAeC) angehören.

Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Fluglehrer/Prüfer bei Prüfungen zum Erwerb, Verlängerung, oder Erweiterung von Lizenzen und/oder Berechtigungen, bei Auswahlprüfungen für Fluglehrer sowie bei Prüfungen zur Verlängerung oder Erneuerung einer Berechtigung (Fluglehrer- oder Klassenberechtigung), sofern diese Tätigkeiten nicht der Staatshaftung unterfallen.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, soweit erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Lehrberechtigung im Luftfahrerschein, bzw. bei Fluglehrerassistenten, die bestandene Prüfungsbescheinigung.

Schäden an dem der Ausbildung / Einweisung dienenden Luftfahrzeug sind nicht mitversichert.



## Maßstäbe / **neu definiert**

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 5.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Ausbildungsbetrieb und/oder Fluglehrer/Einweiser.

### **5.5 Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter**

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. der Besonderen Bedingungen Veranstalterhaftpflichtversicherung der AVB 304/2008 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die unter Beteiligung eines Vereines des LV-RP, einer Zusammenschlussorganisation, oder des LSV RP selbst durchgeführt werden, soweit die Veranstaltung nicht länger als 3 Tage dauert und nicht mehr als 8000 Zuschauer teilnehmen. Mitversichert ist aber auch die Ausrichtung von Luftsportwettbewerben die länger als drei Tage dauern.

Als öffentliche Luftfahrtveranstaltung gelten solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen und nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 5.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Veranstaltung.

### **5.6 Haftpflichtversicherungen für technisches Personal**

Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht gem. Besondere Bedingungen der Haftpflichtversicherung für Prüfer der AVB 304/2008 und dem wie folgt ergänzten/abweichend beschriebenen Deckungsumfang.

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen Personen die im Rahmen der Instandhaltungsbetriebe des LSV RP (EASA-TB und LTB national) tätig sind und die in den entsprechenden Aufstellungen und Datenblättern des LV-RP geführt/gemeldet sind, insbesondere Technische Leiter, Flugzeugwarte, Segelflugzeugwarte, Motorseglerwarte, Ballonwarte, Werkstattleiter, Fallschirmpacker.

Versicherungsschutz besteht nicht nur im jeweils gemeldeten Verein/ Zusammenschlussorganisation, sondern auch bei anderen Mitgliedsvereinen, die dem Deutschen Aero Club (DAeC) angehören.



## Maßstäbe / **neu definiert**

Eingeschlossen gelten Ansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen des Halters/Luftfrachtführers der gewarteten Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte gehen vor.

Deckungssumme je Schadenereignis

EUR 5.000.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Luftfahrt Technischer Betrieb.

### **5.7 Schadenabwicklung**

Schäden sind grundsätzlich an den Versicherungsnehmer (LSV RP) zu melden, der diese dann unverzüglich an den Versicherer:

AXA Versicherung AG  
MAT –LU  
z.Hd. Herrn Daniel Jansen  
Colonia Allee 10-20  
51067 Köln  
[Daniel.Jansen@axa.de](mailto:Daniel.Jansen@axa.de)

weitermeldet.

Bei der Schadenabwicklung einzelner Schadenfälle wird der Versicherungsnehmer mit eingebunden.

### **5.8 Beitrag/Beitragsabrechnung**

Hierfür gilt im Detail die beigefügte Vereinbarung.